

Ausländerrecht
Ausweisung

Kein Verbrauch eines Ausweisungsinteresses trotz Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sich die Ausländerbehörde die Berücksichtigung früherer Straftaten bei Begehung neuer Straftaten ausdrücklich vorbehält.

OVG Bremen, Beschluss vom 10.11.2017

OVG 1 LA 259/15
(VG 4 K 149/14)

Stichwort: besonders schwer wiegendes Ausweisungsinteresse; maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage; Verbrauch eines Ausweisungsinteresses



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 259/15
(VG: 4 K 149/14)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger und Zulassungsantragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy und Dr. Harich sowie Richterin Dr. Jörgensen am 10. November 2017 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - vom 09.11.2015 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung der Prozessbevollmächtigten als Rechtsanwältin für das Berufungszulassungsverfahren wird abgelehnt.

Gründe

I. Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung und die Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Der 1982 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte zunächst Asyl. Der Kläger hat mehrere Geschwister, die überwiegend in der Türkei leben. Im September 2001 heiratete er eine deutsche Staatsangehörige und erhielt deshalb vom 28.02.2002 bis zum 27.02.2003 eine Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt bis Mai 2007 verlängert wurde. Seit Mai 2005 ist er geschieden. Bereits kurz nach seiner Ankunft in Deutschland geriet er in Kontakt mit Drogen, zunächst entwickelte sich eine Cannabisabhängigkeit, ab dem Jahre 2007 darüber hinaus eine Heroinabhängigkeit.

Nach mehreren Verurteilungen zu Geldstrafen wegen leichter Delikte wurde der Kläger durch Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2008 ([REDACTED]) wegen schweren Raubes zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Im Juli 2010 wurde er zur beabsichtigten Ausweisung angehört. Weil er strafrechtlich nicht weiter in Erscheinung getreten war, er eine Arbeit aufgenommen hatte und die begonnene Drogentherapie erfolgreich verlief, wurde von einer Ausweisung abgesehen. Der Kläger wurde mit Schreiben des Stadtamtes Bremen vom 16.12.2011 verwarnt. Ihm wurde mitgeteilt, dass bei weiteren Rechtsverstößen geprüft werde, ob gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu treffen seien und dass in diesem Fall seine bisherigen Rechtsverstöße weiterhin Berücksichtigung finden könnten. Am 23.02.2012 wurde ihm für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Durch Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2013 ([REDACTED]) wurde der Kläger wegen Diebstahls mit Waffen, gewerbsmäßigen Diebstahls in vier Fällen, Diebstahls geringwertiger Sachen in drei Fällen und wegen Nötigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde angeordnet.

Das Landgericht [REDACTED] verurteilte den Kläger am [REDACTED].2013 ([REDACTED]) wegen schweren räuberischen Diebstahls unter Einbeziehung der durch das Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2013 verhängten Strafen und Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten.

Mit Verfügung vom 26.08.2013 wurde der Kläger (u.a.) für die Dauer von 7 Jahren ausgewiesen und der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat er am 12.02.2014 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Beklagte die Ausweisung auf 5 Jahre befristet. Mit Urteil vom 09.11.2015 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Es liege ein zwingender Ausweisungsgrund vor. Die Ausweisung sei auch nach Art. 8 EMRK verhältnismäßig.

Dagegen hat der Kläger die Zulassung der Berufung beantragt, mit der er ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils, eine Divergenz sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.

II. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Urteilsrichtigkeit. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind immer schon dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. nur: OVG Bremen, Beschluss vom 17.03.2017 – 2 LA 268/15 –, Rn. 23, juris; Beschluss vom 29.11.2016 – 1 LA 231/15 –, Rn. 3, juris; BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110,77, 83; Beschluss vom 08.12.2009 - 2 BvR 758/07 - BVerfGE 125, 104, 140).

Das Verwaltungsgericht ist auf der Grundlage des § 53 Nr. 1 AufenthG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung von dem Vorliegen eines zwingenden Ausweisungsgrundes ausgegangen, weil der Kläger durch die Urteile des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2008 ([REDACTED]) und des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2013 ([REDACTED]) wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Kläger macht zur Begründung seines Zulassungsantrages geltend, dass der Ausweisungsgrund seiner Verurteilung durch das Landgericht [REDACTED] vom [REDACTED].2008 verbraucht sei. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 23.02.2012 habe die Beklagte auf diesen Ausweisungsanlass verzichtet.

Dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit des angefochtenen Urteils.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Ausweisung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über den Zulassungsantrag. Der Entscheidung sind deshalb die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 – 1 C 3/16 –, Rn. 18, juris).

Nach dem seit dem 01.01.2016 geltenden Ausweisungsrecht (vgl. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015, BGBl. I S. 1386) ist Grundlage für die Ausweisung des Klägers § 53 Abs. 1 AufenthG. Danach wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn sein weiterer Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Bei der Abwägung sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen (§ 53 Abs. 2 AufenthG).

Das im Rahmen der Abwägung nach § 53 Abs. 1 und 2 AufenthG zu berücksichtigende Ausweisungsinteresse wiegt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besonders schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Die Vorschrift orientiert sich an § 53 Nr. 1 AufenthG a.F., jedoch wurde der Tatbestand insoweit verschärft, als nunmehr die Strafhöhe herabgesenkt wurde (Bauer in:

Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl., AufenthG § 54 Rn. 5). Der Kläger verwirklicht allein durch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten durch das Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2013 [REDACTED] den Tatbestand eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Ausreichend ist die Bildung einer Gesamtstrafe nach §§ 53 ff. StGB (VGH BW, Urteil vom 29.03.2017 – 11 S 2029/16 –, Rn. 40, juris; Bauer in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., AufenthG § 54 Rn. 8). Darüberhinaus liegt auch ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG vor, weil der Kläger wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Eigentum, die mit Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben begangen worden ist, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Für den räuberischen Diebstahl hat das Landgericht auf eine Einzelstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten erkannt. Auf das Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED].2008 kommt es demnach nicht mehr an.

Ungeachtet dessen liegt entgegen dem Zulassungsvorbringen auch kein Verbrauch eines Ausweisungsinteresses vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 22.02.2017 (– 1 C 3/16 –, Rn. 39, juris) die Anforderungen an den Verbrauch eines Ausweisungsinteresses präzisiert. Danach ist ein Ausweisungsinteresse erst dann verbraucht, wenn die Ausländerbehörde einen ihr zurechenbaren schützenswerten Vertrauenstatbestand geschaffen hat, aufgrund dessen der Ausländer annehmen kann, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist für sich genommen, d.h. ohne Berücksichtigung der näheren Umstände der Erteilung, nicht geeignet, einen solchen Vertrauenstatbestand zu begründen.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 23.02.2012 war danach nicht ausreichend, um einen Vertrauenstatbestand zu schaffen. Vielmehr war dem Kläger aufgrund des Verwarnschreibens der Beklagten vom 16.12.2011 bekannt, dass die Ausländerbehörde bei Begehung weiterer Rechtsverstöße aufenthaltsbeendende Maßnahmen prüfen und dabei auch zurückliegende Rechtsverstöße berücksichtigen wird. Der Kläger konnte daher nicht darauf vertrauen, dass ihm sein früheres strafrechtliches Verhalten, das dem Urteil des Landgerichts [REDACTED] zugrunde lag, im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten wird.

Die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise des Klägers mit den Interessen an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise das Bleibeinteresse des Klägers überwiegt. Das Bleibeinteresse des Klägers wiegt weder nach § 55 Abs. 1 AufenthG besonders schwer noch nach § 55 Abs. 2 AufenthG schwer, weil keiner der dort genannten Tatbestände erfüllt ist. Das Verwaltungsgericht hat im Hinblick auf Art. 8 EMRK die Bleibeinteressen des Klägers im Rahmen seiner Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Der Zulassungsantrag trägt für eine Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung nichts vor.

2. Die vom Kläger erhobene Divergenzrüge genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Um eine Abweichung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO darzulegen, ist es erforderlich, dass der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz genau bezeichnet, mit dem das Verwaltungsgericht einem entscheidungstragenden Rechts- oder Tatsachensatz des Divergenzgerichts widersprochen hat (vgl. Beschluss des Senats vom 31.10.2014 – 1 A 110/11 –, Rn. 24, juris). Der Zulassungsantrag zeigt bereits keine sich widersprechenden Rechtssätze des Verwaltungsgerichts und der vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.1999 (– 1 C 11/99 –, Rn. 20, juris) auf, sondern zitiert aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Aussage, dass der erklärte

Verzicht auf die Ausweisung grundsätzlich zu einem Verbrauch des aktuellen Ausweisungsgrundes führt. Zu dieser Aussage hat sich das Verwaltungsgericht im Übrigen nicht in Widerspruch gesetzt, denn es hat darauf abgestellt, dass sich die Beklagte die Verwertung der früheren Straftaten des Klägers in der Verwarnung vom 16.12.2011 ausdrücklich vorbehalten hat und ein Verzicht nicht vorliegt.

3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache dann zu, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für das erstrebte Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung des Rechts obergerichtlicher Klärung bedarf (OVG Bremen, Beschluss vom 02.03.2016 – 2 LA 94/14 –, Rn. 19, juris). Eine konkrete klärungsbedürftige und -fähige Rechtsfrage formuliert der Zulassungsantrag nicht. Er verweist lediglich darauf, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf einen Verbrauch des Ausweisungsgrundes bisher nicht zu der Frage des Verhältnisses von ausländerrechtlicher Verwarnung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verhalten habe. Die Frage des Verhältnisses von ausländerrechtlicher Verwarnung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lässt sich entgegen dem Zulassungsvorbringen jedoch anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten. Maßgeblich für den Verbrauch eines Ausweisungsinteresses ist danach die Schaffung eines zurechenbaren Vertrauenstatbestandes, aufgrund dessen der Ausländer annehmen kann, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten (s.o. unter Nr. 1; außerdem: BVerwG, Urteil vom 15.03.2005 – 1 C 26/03 –, BVerwGE 123, 114-131, Rn. 21 m.w.N.). Die Ausländerbehörde schafft keinen Vertrauenstatbestand, wenn sie sich in einer ausländerrechtlichen Verwarnung die Berücksichtigung früherer Rechtsverstöße im Falle der Begehung erneuter Rechtsverstöße ausdrücklich vorbehält. Ebensowenig wird allein durch eine „Untätigkeit“, die im Übrigen hier auch nicht vorliegt, ein Vertrauenstatbestand geschaffen.

4. Soweit der Kläger nach Ablauf der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO eine Kopie des Mutterpasses seiner Lebensgefährtin, die ebenfalls türkische Staatsangehörige ist, mit voraussichtlichem Entbindungstermin im August 2016 vorgelegt sowie geltend gemacht hat, der Lebensgefährtin werde möglicherweise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ist bereits nicht ersichtlich, welcher Berufungszulassungsgrund angesprochen werden soll. Gleiches gilt für den vorgelegten bis zum 31.03.2016 befristeten Arbeitsvertrag. Im Übrigen fehlt es zu diesen Punkten an jeder weiteren Darlegung des Sachverhalts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 8.1. und 8.2. des Streitwertkatalogs 2013.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittelverfahren unter Beiordnung eines Rechtsanwalts kommt nicht in Betracht, weil die Rechtsverfolgung des Klägers aus den oben genannten Gründen zu keinem Zeitpunkt hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

gez. Prof. Alexy

gez. Dr. Harich

gez. Dr. Jörgensen